



# e-news

Mai | 2020

**STEUER**

**BZG**

**BERATUNG**

## Coronavirus - Unterstützung von Gastronomiebetrieben

Die Corona-Krise hat vor allem den Gastronomiebereich hart getroffen. Deshalb präsentierte die Bundesregierung zur Unterstützung des Gastronomiebereiches ein eigenes "500 Mio. Euro Wirtshaus-Paket". [| mehr »](#)

## COVID-19: Homeoffice und Kurzarbeit

Im Rahmen der Konsultationsvereinbarung vom 15.04.2020 zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich Deutschland wurden vorübergehende Maßnahmen vereinbart, um das Ausmaß der persönlichen Belastungen für alle grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer möglichst geringzuhalten. [| mehr »](#)

## Coronavirus: Maßnahmen für Start-ups

Die Corona-Krise hat auch den Start-up-Bereich nicht verschont. So stehen vor allem innovative Klein- und Kleinstunternehmer aufgrund Verzögerungen in der Produktion und Entwicklung, Unterbrechungen in den Lieferketten sowie sonstigen negativen Auswirkungen der Corona-Krise teils vor massiven Finanzierungs- und Liquiditätsproblemen. [| mehr »](#)

## Bürgschaftszahlungen eines nichtselbständigen Gesellschafter-Geschäftsführers

Das Bundesfinanzgericht entschied, dass Zahlungen eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers aufgrund einer in Anspruch genommenen Haftung für Schulden der GmbH weder außergewöhnliche Belastungen noch Werbungskosten sind. [| mehr »](#)

## Gastronomie: Geschäftsraumvermietung oder Betriebsverpachtung?

Die Abgrenzung, ob eine Verpachtung eines Gastronomiebetriebes vorliegt oder nur das Betriebsgebäude vermietet wird, weil zuvor eine Betriebsaufgabe erfolgt ist, ist in der Praxis oft schwierig, hat aber große steuerliche Auswirkungen. [| mehr »](#)

## USt-Option bei Gebäude-Vermietung

Laut Finanzministerium bleibt bei jeder Art der Gesamtrechtsnachfolge das ursprüngliche Mietverhältnis bestehen. Es erfolgt kein Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite. [| mehr »](#)



## Editorial

Liebe Klienten!

Wir helfen Ihnen durch den Beihilfen-Dschungel der Corona-Hilfsmaßnahmen. Aktuell können folgende Beihilfen/ Zuschüsse beantragt werden:

- Härtefall-Fonds Phase 2, 2. Betrachtungszeitraum
- Fixkostenzuschuss
- Verlängerung der Kurzarbeit
- Neustartbonus für Gastronomie- und Tourismusbetrieb

### 1. HÄRTEFALL - FONDS PHASE 2

Für den 2. Betrachtungszeitraum 16.04. bis 15.05.2020 kann ab sofort der Antrag mittels Online-Formular unter [www.wko.at/haertefall-fonds](http://www.wko.at/haertefall-fonds) eingebracht werden. Gerne können wir Sie bei der Antragsstellung unterstützen. In diesem Fall ersuchen wir um Kontaktaufnahme und Übermittlung der notwendigen Informationen

- Erträge/Betriebseinnahmen von 16.4. - 15.5.2020: .....-  
.....



## Editorial

Liebe Klienten!

Wir helfen Ihnen durch den Beihilfen-Dschungel der Corona-Hilfsmaßnahmen. Aktuell können folgende Beihilfen/Zuschüsse beantragt werden:

- Härtefall-Fonds Phase 2, 2. Betrachtungszeitraum
- Fixkostenzuschuss
- Verlängerung der Kurzarbeit
- Neustartbonus für Gastronomie- und Tourismusbetrieb

### 1. HÄRTEFALL - FONDS PHASE 2

Für den 2. Betrachtungszeitraum 16.04. bis 15.05.2020 kann ab sofort der Antrag mittels Online-Formular unter [www.wko.at/haertefall-fonds](http://www.wko.at/haertefall-fonds) eingebracht werden. Gerne können wir Sie bei der Antragsstellung unterstützen. In diesem Fall ersuchen wir um Kontaktaufnahme und Übermittlung der notwendigen Informationen

- Erträge/Betriebseinnahmen von 16.4. - 15.5.2020: .....
- positive Nebeneinkünfte im April 2020:.....
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit/Pension:.....
- sonstige (Versicherungsleistungen): .....
- Kontonummer (IBAN, BIC): .....

### NEU: Verbesserungen lt. Pressekonferenz vom 27.05.2020

a) Alle Auszahlungsbeträge der Phase 2, die wegen der 2.000-Euro-Obergrenze unter 500 Euro lagen, werden auf 500 Euro aufgerundet.

- Wenn Sie bereits genehmigte Anträge von unter € 500 (durch die Gesamtdeckelung mit € 2000) erhalten haben, werden diese antragslos in den nächsten Wochen auf € 500 aufgestockt

b) Förderhöhe wird durch einen Comeback-Bonus deutlich erhöht

- Keine Förderung mehr unter € 1000 monatlich (ausgenommen bei a) angegebene Fälle)
- Wenn Sie bereits genehmigte Anträge von unter € 1000 erhalten haben, werden diese antragslos in den nächsten Wochen auf € 1000 aufgestockt

Wir beraten Sie gerne: 02985/2656 | [office@bzig.at](mailto:office@bzig.at)



c) Förderdauer wird von 3 auf 6 Monate erhöht

- Betrachtungszeitraum wird bis Mitte Dezember ausgedehnt
- Insgesamt können somit für 6 der 9 Betrachtungszeiträume Anträge gestellt werden

d) Geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten künftig antragsberechtigt

- SV aus eigener beruflicher Tätigkeit nicht mehr Voraussetzung
- Das bedeutet, wenn Sie bei der SVS nur unfallversichert sind, haben Sie ab sofort auch Anspruch auf den Härtefall-Fonds

## 2. FIXKOSTENZUSCHUSS

Eine Beantragung ist in 3 Tranchen möglich:

- Die erste Tranche kann seit 20. Mai beantragt werden und umfasst höchstens 50 Prozent des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses.
- Die zweite Tranche kann ab 19. August beantragt werden. Sie umfasst zusätzlich höchstens 25 Prozent und somit insgesamt höchstens 75 Prozent des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses.
- Die dritte Tranche wird ab 19. November beantragt werden können. Details folgen.

### **Begünstigte Betriebe (sämtliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein)**

- Sitz oder Betriebsstätte und operative Tätigkeit in Österreich.
- Der Betrieb erleidet zwischen 16.03.2020 und 15.09.2020 einen Umsatzausfall von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist. Für die Berechnung kann ein gewisser Betrachtungszeitraum gewählt werden.
- Der Betrieb muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um Fixkosten zu reduzieren.
- Der Betrieb darf sich am 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben, kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren gegeben sein.

### **Bemessungsgrundlage**

Fixkosten des Betriebs zwischen 16.03.2020 und 15.09.2020.

- Geschäftsraummieten und Pacht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Lizenzgebühren, die nicht an ein verbundenes Unternehmen im Konzern gezahlt werden
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblicher/saisonaler Ware von mindestens 50 %



- „Unternehmerlohn“ in Höhe von maximal 2.666,67 Euro pro Monat (Nebeneinkünfte sind abzuziehen)
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Bei Fixkostenzuschuss von unter 12.000 Euro, können Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

Grundsätzlich werden zur Berechnung des Umsatzausfalls die Waren- und Leistungserlöse im 2. Quartal 2020 (April bis Juni 2020) mit dem 2. Quartal 2019 verglichen. Abweichend davon kann ein alternativer Zeitraum gewählt werden, wenn dies von Vorteil für den Betrieb ist. Es gibt sechs Betrachtungszeiträume (jeweils Monatsmitte – Monatsmitte).

Anträge können laut Richtlinie für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

#### Staffelung des Fixkostenzuschusses

Der Fixkostenzuschuss wird nur dann gewährt, wenn er insgesamt 500 Euro oder mehr beträgt. Er ersetzt die Fixkosten abhängig vom Umsatzausfall in folgender Höhe:

- 40 – 60% Umsatzausfall: 25% der Fixkosten (max. 30 Mio Euro pro Betrieb)
- 60 – 80% Umsatzausfall: 50% der Fixkosten (max. 60 Mio Euro pro Betrieb)
- 80-100% Umsatzausfall: 75% der Fixkosten (max. 90 Mio Euro pro Betrieb)

Anträge für Zuschüsse können seit **20.05.2020 bis spätestens 31.08.2021 über FinanzOnline** gestellt werden. Gerne stellen wir für Sie einen Antrag auf einen Fixkostenzuschuss aus dem Corona - Hilfsfonds.

### 3. VERLÄNGERUNG CORONA - KURZARBEIT AB 01.06.2020

Ab 1.6.2020 gibt es eine neue Sozialpartnervereinbarung. Diese gilt für Erstanträge mit Beginn der Kurzarbeit ab 1.6. (oder später) sowie für alle Verlängerungsanträge mit Fortsetzung der Kurzarbeit ab 1.6. (oder später) ab dem 4. Kurzarbeitsmonat.

**Beispiel:** Eine von 1.4. bis 31.5. vereinbarte Kurzarbeit soll verlängert werden. Hier ist nur ein Änderungsbegehren zu stellen, um die maximale Dauer der Erstgewährung von 3 Monaten auszuschöpfen. Erst für eine weitere Verlängerung ist die neue Vereinbarung heranzuziehen.

Erst- und Verlängerungsanträge, die bereits auf Basis der bisherigen Sozialpartnervereinbarung per 1.6. (oder später) gestellt wurden, benötigen eine neue Sozialpartnervereinbarung. Sie werden vom AMS verständigt.

#### Zum Verfahren

Unternehmen schließen die neue Kurzarbeitsvereinbarung mit Betriebsrat/Mitarbeitern ab. Sie müssen sie NICHT den Sozialpartnern übermitteln oder deren Zustimmung einholen. Unternehmen übermitteln die abgeschlossene Vereinbarung DIREKT DEM AMS, indem sie im Zuge der Begehrensstellung über das eAMS-Konto diese hochladen und gleichzeitig den Erst- oder Verlängerungsantrag stellen.

Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung der Vereinbarungen binnen 48 Stunden vorbehält. Bestehen kein Einwand des ÖGB und keine Mängel, bewilligt das AMS den Antrag. Ansonsten ergeht ein Verbesserungsauftrag an das Unternehmen.



## Die Eckpunkte der neuen Sozialpartnervereinbarung

### Vergütung

Es bleibt bei der Nettoersatzrate von 80/85/90%. Wenn in einem Monat mehr geleistet wird, als es diesem Nettoeinkommen entspricht, steht ein entsprechend höherer Lohn zu.

### Arbeitszeit

Sie muss weiterhin zwischen 10 und 90% der Arbeitszeit vor Kurzarbeit liegen, kann aber auch einige Wochen ganz entfallen. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Arbeitszeit anordnen, als in der Vereinbarung grundsätzlich vereinbart. Unternehmen müssen künftig nicht mehr die Sozialpartner von Arbeitszeitänderungen verständigen.

### Beschäftigtenstand

Wie bisher müssen Unternehmen während Kurzarbeit grundsätzlich den Beschäftigtenstand halten und dürfen Mitarbeiter nicht kündigen. Die neue Vereinbarung klärt und lockert diese Pflichten, so entfällt mit Zustimmung des Betriebsrates (bei Betriebsvereinbarung) bzw. der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) oder des AMS-Regionalbeirats die Behaltepflcht nach Kurzarbeit. Keine Auffüllpflicht besteht bei Beendigungen in der Probezeit oder aufgrund Pensionsantritt.

Bei Fragen zur aktuellen Kurzarbeit stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung, da laufend neue Entscheidungen oder Verordnungen getroffen werden!

## 4. NEUSTARTBONUS FÜR GASTRONOMIE- UND TOURISMUSBETRIEB

Informationsstand: Pressekonferenz vom 27.05.2020

- Bei Neuaufnahme von Teilzeitmitarbeitern
- AMS stockt das Gehalt auf 80% des Vollzeit-Nettoeinkommens vor Arbeitslosigkeit auf
- Mindeststundenausmaß von 20 Wochenstunden
- Max. 28 Wochen förderbar
- Erst ab Mitte Juni beantragbar

Genauere Informationen und die dazugehörige Richtlinie folgen. Dies dient lediglich als Erstinformation – wir halten Sie selbstverständlich am Laufenden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute,

Ihr Werner Groß und Team



© David Tadevosian photography adobe stock



## Coronavirus - Unterstützung von Gastronomiebetrieben

Die Corona-Krise hat vor allem den Gastronomiebereich hart getroffen. Deshalb präsentierte die Bundesregierung zur Unterstützung des Gastronomiebereiches ein eigenes "500 Mio. Euro Wirtshaus-Paket".

- Die **Umsatzsteuer für alkoholfreie Getränke wird auf 10%** gesenkt. Bei gleichbleibenden Preisen soll den Wirten damit mehr Geld im Unternehmen verbleiben. Für alkoholische Getränke bleibt der Umsatzsteuersatz unverändert bei 20%. Die Regelung soll ab dem 1.7.2020 befristet bis Ende des Jahres 2020 gelten.
- Die im Bereich der Einkommensteuer bestehende pauschale Gewinnermittlungsmöglichkeit für Gastgewerbe (**Gastgewerbepauschalierung**) **wird ausgeweitet**. Dabei werden die Betriebsausgaben (teilweise) pauschal in Form eines Modulsystems (Grundpauschale mit 10%, Mobilitätspauschale mit 2% und Energie- und Raumpauschale mit 8%) im Verhältnis zum Umsatz ermittelt. Neben den abpauschalierten Betriebsausgaben sind nur noch bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich abzugsfähig.
- Die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der vereinfachten Gewinnermittlung im Rahmen der Gastgewerbepauschalierung liegt derzeit bei € 255.000 pro Jahr und soll auf € 400.000 pro Jahr ausgeweitet werden. Zudem soll das Grundpauschale von 10% auf 15% und der Mindestpauschalbetrag von € 3.000 auf € 6.000 erhöht werden. Die Mobilitätspauschale soll von 2% auf 6% für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und 4% für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner angehoben werden, wodurch vor allem „**Dorfwirtshäuser**“ **begünstigt** werden sollen.
- Weiters soll die **Schaumweinsteuer abgeschafft** werden. Besteuert wird damit Schaumwein, der in Österreich hergestellt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Österreich eingeführt wird. Die Schaumweinsteuer beträgt € 100 je Hektoliter Schaumwein.
- **Essensgutscheine**, die der Arbeitgeber für Mahlzeiten an seine Arbeitnehmer gewährt, sind derzeit bis zu einem Wert von € 4,4 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Der Betrag für diese steuerfreien Essensgutscheine soll **auf € 8 pro Tag erhöht** werden.
- Die **Einstellung von Aushilfskräften** soll erleichtert werden.
- Unter bestimmten Umständen sind werbewirksame Bewirtungsaufwendungen (Kosten für **Geschäftessen**), bei denen die Repräsentationskomponente untergeordnet ist, zu 50% steuerlich absetzbar. In diesem Zusammenhang soll es zu einer **Anhebung auf 75%** kommen.

Neben diesen speziellen Maßnahmen gelten für Gastronomiebetriebe weiterhin auch die allgemeinen Maßnahmen aus Corona-Hilfspaket (Härtefallfonds, Corona-Hilfsfonds mit Garantien und Fixkostenzuschuss,

Wir beraten Sie gerne: 02985/2656 | office@bzig.at



Corona-Kurzarbeit, steuerliche Entlastungen und Vereinfachungen sowie bundesländerspezifische Hilfsmaßnahmen).

Damit Sie den Überblick nicht verlieren und rechtzeitig die korrekten Anträge bei den zuständigen Anlaufstellen einbringen, unterstützen und beraten wir Sie gerne!



## COVID-19: Homeoffice und Kurzarbeit

**Im Rahmen der Konsultationsvereinbarung vom 15.04.2020 zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich Deutschland wurden vorübergehende Maßnahmen vereinbart, um das Ausmaß der persönlichen Belastungen für alle grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer möglichst geringzuhalten.**

Diese Maßnahmen betreffen die steuerliche Behandlung

- von Arbeitstagen, die nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie im **Homeoffice** ausgeübt werden,
- von Arbeitstagen bei **Grenzgängern**, die nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben und
- von Kurzarbeitergeld und **Kurzarbeitsunterstützung**, die aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ausbezahlt und sodann von staatlicher Seite (Vertragsstaaten) anteilig erstattet werden.

**Nun gilt vorübergehend Folgendes:**

- Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von in Österreich ansässigen Arbeitnehmern mit ausübender unselbständiger Tätigkeit in Deutschland im Tätigkeitsstaat (Deutschland). Arbeitstage für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit nunmehr im **Homeoffice** in Österreich ausüben, können trotzdem in Deutschland besteuert werden. Macht der Arbeitnehmer durch Mitteilung an den Arbeitgeber und das zuständige Finanzamt des Ansässigkeitsstaates von dieser Regelung gebrauch, sind insbesondere die Anzahl der im Homeoffice verbrachten Arbeitstage aufgrund der COVID-19-Pandemie offenzulegen.
- Arbeitnehmer, die in einem Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz (Österreich) und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort (Deutschland) haben und täglich von ihrem Arbeitsort an ihren Wohnort zurückkehren (**Grenzgänger**), können im Ansässigkeitsstaat (Österreich) besteuert werden. Diese Grenzgängereigenschaft entfällt jedoch, wenn an mehr als 45 Tagen im Jahr keine tägliche Rückkehr (Nichtrückkehr) vom Arbeitsort zum Wohnort erfolgt. Auch Tage, an denen der Arbeitnehmer die Grenze deshalb nicht passiert, weil er im Rahmen eines Teleworking-Programms die Möglichkeit hat zu Hause seiner Arbeit nachzugehen (Homeoffice), gelten als Tage der Nichtrückkehr. Verbringt nun der Arbeitnehmer Arbeitstage aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Homeoffice gelten diese Tage nunmehr nicht als Tage der Nichtrückkehr, sodass die Besteuerung weiterhin im Ansässigkeitsstaat (Österreich) erfolgt.
- Das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte Kurzarbeitsunterstützung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, sind als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates zu qualifizieren. Somit sind diese Bezüge in dem Staat zu versteuern der diese Vergütungen an den Arbeitgeber auszahlt.

Die Vereinbarung findet auf **Arbeitstage im Zeitraum vom 11.3.2020 bis zum 30.4.2020 Anwendung**, wobei eine automatische Verlängerung um jeweils einen Kalendermonat vorgesehen ist, solange keine rechtzeitige Kündigung der Vereinbarung durch einen der beiden Vertragsstaaten erfolgt.





## Coronavirus: Maßnahmen für Start-ups

**Die Corona-Krise hat auch den Start-up-Bereich nicht verschont. So stehen vor allem innovative Klein- und Kleinstunternehmer aufgrund Verzögerungen in der Produktion und Entwicklung, Unterbrechungen in den Lieferketten sowie sonstigen negativen Auswirkungen der Corona-Krise teils vor massiven Finanzierungs- und Liquiditätsproblemen.**

Die Bundesregierung hat daher speziell für Start-ups ein eigenes COVID-Maßnahmenpaket vorgestellt. Neben den herkömmlichen Hilfsmaßnahmen aus dem 38 Milliarden Euro schweren Hilfspaket der Bundesregierung (Härtefallfonds, Garantien und Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds, Kurzarbeit sowie steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Erleichterungen) soll für Start-ups zusätzlich ein eigenes Hilfspaket zur Verfügung gestellt werden. Folgende Eckpunkte sind bekannt:

Das Hilfspaket für Start-ups besteht grundsätzlich aus zwei Fonds:

### 1. Covid-Start-up-Hilfsfonds

Damit sollen

- innovative **österreichische Start-ups**,
- die **max. 5 Jahre alt** (Gründung jedoch vor dem 15.3.2020) und von der COVID-19-Pandemie betroffen sind und
- als **Klein- und Kleinstunternehmer** gemäß EU-Definition (max. 49 Mitarbeiter, max. € 10 Mio. Umsatz oder maximal € 10 Mio. Bilanzsumme) gelten,

einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden, erhalten.

Das hat zur Folge, dass an Start-up-Unternehmen von Investoren gewährte(s) Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von zumindest € 10.000 (max. € 800.000) durch einen Zuschuss verdoppelt werden sollen. Dieser Zuschuss muss im Erfolgsfall zurückgezahlt werden. Das Zuschussvolumen aus dem Covid-Start-up-Hilfsfonds beträgt insgesamt € 100 Mio. Die finanziellen Mittel dafür kommen je zur Hälfte vom Bund und privaten Investoren.

Die **Anträge** können **bis inklusive 15.12.2020** über den aws Fördermanager ([www.aws.at](http://www.aws.at)) eingereicht werden. Für die Einreichung ist eine Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Erfüllung der erforderlichen Kriterien notwendig. Die Auszahlung soll 1 bis 2 Tage nach Eingang des vollständigen Antrages erfolgen.

### 2. Venture Capital Fonds

Über eine Ausschreibung sollen ein oder mehrere private Fondsmanagements ausgewählt werden, die Venture Capital Fonds mit Investitionsfokus auf österreichische Startups errichten sollen. Um Investoren zu mobilisieren, die seit dem Ausbruch der COVID-Krise frisches Geld für diese Fonds bereitstellen, übernimmt die aws eine Kapitalgarantie. Das Kapital des 50 Millionen Euro-Fonds wird zu 50 Prozent staatlich garantiert. Das Geld aus dem Venture Capital Fonds soll in Start-ups investiert werden, um deren krisenbedingt verzögerte Umsetzung von Geschäftsmodellen besser zu ermöglichen. Je Start-up ist ein Investitionsbetrag von € 200.000 bis € 1 Mio. vorgesehen.

Darüber hinaus wurde angekündigt, dass bereits **bestehende Startup-Förderprogramme** von aws und FFG (wie etwa das SEED-Programm) **unabhängig von den speziellen Fördermaßnahmen aus dem Start-up Hilfspaket** wie gewohnt weiterlaufen sollen.



© Анна Купревич - stock.adobe.com



## Bürgschaftszahlungen eines nichtselbständigen Gesellschafter-Geschäftsführers

**Das Bundesfinanzgericht entschied, dass Zahlungen eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers aufgrund einer in Anspruch genommenen Haftung für Schulden der GmbH weder außergewöhnliche Belastungen noch Werbungskosten sind.**

**Außergewöhnliche Belastungen** können bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen vom Einkommen abgezogen werden. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss außergewöhnlich sein.
- Sie muss zwangsläufig erwachsen.
- Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie **höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse** erwächst. Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

**Werbungskosten** sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit. In einer dem Bundesfinanzgericht (BFG) vorgetragene Beschwerde beantragte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (Beteiligung 20 %) in seiner Einkommensteuererklärung, eine Kreditrückzahlung als außergewöhnliche Belastung oder als nachträgliche Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies deswegen, da er aus seinem damaligen Einkommen aus der nichtselbständigen Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH für ebendiese eine Bürgschaft übernehmen und – nachdem die GmbH in Konkurs ging – als Bürge diese Schulden an die Bank zurückzahlen musste.

### **BFG: Keine steuerliche Berücksichtigung**

Das BFG führte hierzu aus, dass es sich im vorliegenden Fall um Zahlungen aus Anlass einer eingegangenen Bürgschaft handelt und so nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) die Zwangsläufigkeit schon für den Zeitpunkt des Eingehens der Bürgschaftsverpflichtung gegeben sein musste. **An der geforderten Zwangsläufigkeit fehlt es** jedoch bei Ausgaben, welche sich als Folge eines vom Steuerpflichtigen übernommenen Unternehmerwagnisses darstellen. Es können daher Aufwendungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH aufgrund der Inanspruchnahme aus einer übernommenen Bürgschaft für einen der Gesellschaft gewährten Bankkredit **keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung** finden, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer in einem solchen Fall ein Wagnis übernimmt, das dem eines Unternehmers gleicht.

Aus diesem Grund ist die Zwangsläufigkeit in Zusammenhang mit der Kreditrückzahlung zu verneinen, weshalb die Zahlung als außergewöhnliche Belastung **steuerlich nicht berücksichtigt** werden kann.

Im Übrigen scheidet auch ein Abzug der gegenständlichen Kreditrückzahlung als nachträgliche Werbungskosten aus der nichtselbständigen Tätigkeit des Beschwerdeführers. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind Bürgschaftszahlungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers grundsätzlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und entziehen sich derart einem Abzug als Werbungskosten bei den Geschäftsführereinkünften.



## Gastronomie: Geschäftsraumvermietung oder Betriebsverpachtung?

**Die Abgrenzung, ob eine Verpachtung eines Gastronomiebetriebes vorliegt oder nur das Betriebsgebäude vermietet wird, weil zuvor eine Betriebsaufgabe erfolgt ist, ist in der Praxis oft schwierig, hat aber große steuerliche Auswirkungen.**

Die Verpachtung eines Betriebes stellt für sich allein keine Betriebsaufgabe, sondern eine Art des **Ruhens des Betriebes** dar. Die Pachteinnahmen sind der entsprechenden betrieblichen Einkunftsart – z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb - zuzuordnen, weil mangels Betriebsbeendigung die betriebliche Tätigkeit - wenn auch in geänderter Form - weiter andauert.

Somit besteht etwa für Gebäude weiterhin die Möglichkeit, den Abschreibungssatz (ohne Nachweis der Nutzungsdauer) von 2,5 % geltend zu machen. Weiters besteht bei einer Betriebsverpachtung der Vorteil, den Gewinnfreibetrag geltend zu machen. Nachteilig ist jedoch, dass im Rahmen dieser Betriebsverpachtung eine Pflichtversicherung gemäß dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz besteht.

### Wann liegt Betriebsaufgabe vor?

Ist hingegen die Verpachtung eines Betriebes als **Betriebsaufgabe** zu qualifizieren, zählen die Pachteinnahmen ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zu den außerbetrieblichen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dies hat zur Folge, dass der Abschreibungssatz (ohne Nachweis der Nutzungsdauer) für Gebäude nur 1,5 % beträgt und der Gewinnfreibetrag nicht mehr zusteht. In diesem Fall entfällt jedoch auch eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung.

Die Finanzverwaltung unterstellt beispielsweise unter folgenden Voraussetzungen eine Betriebsaufgabe, wobei auf die Gesamtheit der Gegebenheiten abzustellen ist:

- Zurücklegung der Gewerbeberechtigung
- Löschung der Firma im Firmenbuch
- hohes Alter und ein angegriffener Gesundheitszustand des Verpächters
- Veräußerung statt Verpachtung der Geschäftseinrichtung an den Pächter
- Abschluss des Pachtvertrages auf lange oder unbestimmte Zeit bei beiderseitigem Ausschluss eines Kündigungsrechts
- Kündigung bzw. Abbau der Arbeitnehmer

### Besteuerung der stillen Reserven

Liegt eine Betriebsaufgabe mit nachfolgender Vermietung des Gebäudes vor, müssen die stillen Reserven im Vermögen (Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert eines Wirtschaftsgutes), nicht jedoch ein etwaiger Firmenwert, aufgedeckt und versteuert werden. Dies betrifft insbesondere die stillen Reserven des bis zur Aufgabe betrieblich genutzten Gebäudes, die mit der Immobilienertragsteuer von 30 % zu besteuern sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für das Gebäude jedoch eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Die Einordnung als Verpachtung oder Betriebsaufgabe mit anschließender Vermietung des Gebäudes hat somit weitreichende steuerliche Folgen. Sollten Sie überlegen, Ihren Gastronomiebetrieb zu verpachten, unterstützen wir Sie gerne bei der steueroptimalen Umsetzung.



© peterschreiber.media - stock.adobe.com

## USt-Option bei Gebäude-Vermietung

**Laut Finanzministerium bleibt bei jeder Art der Gesamtrechtsnachfolge das ursprüngliche Mietverhältnis bestehen. Es erfolgt kein Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite.**

Bei Vermietungsumsätzen ist es für die Option zur Umsatzsteuerpflicht seit 2012 von Relevanz, ob der Mieter das Gebäude für fast zur Gänze USt-pflichtige Umsätze verwendet. Wenn sich auf Mieter- oder Vermieterseite ein Wechsel ergibt, können sich bei Altverträgen dadurch die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen hinsichtlich dieser Option ändern. Fraglich war, ob es bei einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. bei Umgründungen oder Erbschaften) zu solch einem Wechsel beim Mieter / Vermieter kommt. Vermietungsumsätze sind grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit (ausgenommen etwa eine Wohnraummiete). Es besteht allerdings die Möglichkeit, zur Umsatzsteuerpflicht dieser Umsätze zu optieren, wobei seit September 2012 die Option nur dann ausgeübt werden kann, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen und somit umsatzsteuerpflichtig sind.

### Wann hat ein Mietverhältnis begonnen?

Auf vor dem 1.9.2012 begonnene Mietverhältnisse ist noch die alte Rechtslage anwendbar, der zufolge Vermieter auch dann umsatzsteuerpflichtig vermieten dürfen, wenn diese Voraussetzungen beim Mieter nicht erfüllt sind. Durch einen Wechsel auf Vermieter- oder Mieterseite geht diese Altvertrags-eigenschaft jedoch verloren und es wird ein neues Mietverhältnis begründet, auf welches die neuen, strengeren Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Für die Möglichkeit der USt-Option ist somit entscheidend, wann ein Mietverhältnis begonnen hat bzw. ob ein Wechsel auf Vermieter-/Mieterseite eingetreten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass ein **Wechsel des Mieters / Vermieters aufgrund einer mit Gesamtrechtsnachfolge verbundenen Umgründung nicht zum Verlust der Eigenschaft als Altmietvertrag** führt. Das Finanzministerium ist nun in seinen zur Umsatzsteuer erlassenen Richtlinien noch weiter gegangen und hält darin fest, dass im Falle jeglicher Gesamtrechtsnachfolge – wie etwa bei Erbschaften – generell kein Mieter- oder Vermieterwechsel vorliegt und dass auch im Rahmen einer Umgründung die Unternehmeridentität erhalten bleibt.

In all diesen Fällen besteht laut Finanzministerium somit die Eigenschaft als Altmietvertrag fort und die USt-Option ist bei Mietverträgen, die vor dem 1.9.2012 begonnen wurden, auch ohne besondere Voraussetzungen beim Mieter möglich. Ob diese Richtlinienmeinung auch bestätigt wird, bleibt abzuwarten.

BzG Steuerberatung GmbH  
3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A  
fon: 02985/2656  
e-mail: [office@bzg.at](mailto:office@bzg.at)  
[www.bzg.at](http://www.bzg.at)

Inhalt <

**Impressum:**

BzG Steuerberatung GmbH | 3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A  
fon: 02985/2656 | e-mail: [office@bzg.at](mailto:office@bzg.at)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,  
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Wir beraten Sie gerne: [02985/2656](tel:029852656) | [office@bzg.at](mailto:office@bzg.at)